
Anlass	Medienkonferenz des Regierungsrates
Thema	Änderung des Volksschulgesetzes (REVOS 2020) Ein gemeinsames Dach für Regel- und Sonderschulbildung
Datum	Montag, 2. September 2019
Referent	Erwin Sommer, Vorsteher Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung AKVB

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem Ihnen Frau Regierungsrätin Christine Häslar die strategisch / politischen Aspekte der REVOS-Vorlage erläutert hat, werde ich Ihnen einige Umsetzungsaspekte und Auswirkungen darlegen.

Ich knüpfe bei den Ausführungen zur Talentförderung an:

Wir werden auf Verordnungsebene definieren, welche Anforderung ein Kind erfüllen muss, um als sportliches oder musikalisches «Talent» zu gelten. Hier muss unterschieden werden:

Für eine Aufnahme in die (private) Feusi Sportschule oder für ausserkantonale Sportprogramme wie beispielsweise die Sportmittelschule Engelberg bestehen heute und auch künftig folgende Anforderungen:

- nationale Kaderzugehörigkeit («Talent Card N») oder
- regionale Kaderzugehörigkeit («Talent Card R»).
- Die Sportverbände müssen eine Selektion anhand der leistungsbestimmenden Faktoren vorgenommen haben.

Für den Besuch der übrigen innerkantonalen öffentlichen Sport-Förderprogramme (das ist die grosse Mehrheit) gelten folgende Anforderungen:

- eine qualifizierte Bestätigung: «Talent Card N» oder «Talent Card R» oder
- eine Bestätigung der Begabung (Perspektive auf eine nationale oder regionale Kaderzugehörigkeit). Dies bedeutet, das Kind verfügt effektiv noch nicht über diese Talent Card. Ihm wird jedoch ein Talent attestiert und die Prognosen sind vielversprechend.
- Bestätigung und Nachweis durch Verbände oder Expertengremium.

Die konkreten Anforderungen und Voraussetzungen sind von Sportart zu Sportart sehr verschieden. Die Anforderungen in der rhythmischen Gymnastik etwa sind ganz anders als die Anforderungen im Eishockey. Die Sportverbände werden die sportartspezifischen Selektionen hauptsächlich nach den Empfehlungen gemäss PISTE (Prognostische

Integrative Systematische Trainer- Einschätzung) durchführen. PISTE ist ein Prognoseansatz, mit dem systematisch Talente erkannt werden können.

Im Sportbereich ist die Zusammenarbeit mit den Sportpartnern, also z.B. mit Fussballclubs oder mit Skiverbänden im Oberland zentral. Hier besteht seit Jahren eine bewährte Zusammenarbeit mit den Förderschulen / Förderprogrammen.

Im musischen Bereich – der zahlenmässig viel kleiner ist als der Sportbereich – ist es ungleich schwieriger zu messen, ab wann ein Kind talentiert ist. Wann ist eine Schlagzeugin ein Talent? Wann ist ein Schüler im Bereich der bildenden Künste ein förderungswürdiges Talent? Hier können wir uns weniger auf Leistungstests oder auf «Wettkämpfe» verlassen. Vielmehr wollen wir eine Fachkommission und Sachverständige einsetzen, die uns beraten. Wir stellen uns vor, dass dies teilweise gar «instrumentenspezifisch» sein wird.

Wichtige Partnerinnen werden für uns die Musikschulen darstellen. Häufig werden sie zuerst auf Talente aufmerksam und fördern diese auch.

Für die Gemeinden und die Regelschulen bedeutet die Schulung von sportlich oder musisch talentierten Kindern und Jugendlichen einen Zusatzaufwand. Stundenpläne müssen angepasst werden. Sie müssen den Kontakt mit Sportvereinen suchen, Kinder und Jugendliche von gewissen Lektionen dispensieren; der Schulstoff muss nachgeholt werden etc. Für die Finanzierung dieser (relativ bescheidenen) Koordinations- und Unterstützungsressourcen wird mit REVOS 2020 ebenfalls eine Rechtsgrundlage geschaffen.

Schliesslich soll der Finanzierungsmechanismus für die Talentförderung angepasst werden: Bis anhin hat in der Regel die Wohnsitzgemeinde entschieden, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Schule in einer anderen Gemeinde mit einem Förderprogramm besuchen kann. Unter dem Aspekt «Talentförderung» war die Chancengleichheit somit nicht ganz gewährleistet: Die eine Gemeinde hatte ein offenes Ohr, eine andere Gemeinde war diesbezüglich hingegen restriktiver, und die Schülerin durfte kein Förderprogramm in einer anderen Gemeinde besuchen.

Künftig wird der Kanton alle entsprechenden Bewilligungen erteilen. Die jeweiligen Kosten sollen zu 70 Prozent vom Kanton und zu 30 Prozent von der Gesamtheit der Gemeinden übernommen werden. Das heisst, die Wohnsitzgemeinden der talentierten Kinder werden finanziell nicht zusätzlich belastet.

Wir sind überzeugt, dass wir mit dem neuen Modell in der Talentförderung die richtigen fachlichen Standards setzen und dass der Bereich dadurch auch besser steuerbar wird.

Ich komme nun noch zu ausgewählten Umsetzungsfragen und zu Auswirkungen im Bereich der Sonderschulbildung. Frau Regierungsrätin Häsler hat ausgeführt, dass alle Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ein Standardisiertes Abklärungsverfahren, das SAV, durchlaufen werden. Die Erziehungsberatungsstellen (EB) werden den Bildungsbedarf des Kindes ermitteln und dabei das System Familie und Schule miteinbeziehen. Sie werden also nicht einfach nur «eine Diagnose» stellen. Die Abklärung geschieht bei Bedarf zusammen mit den Eltern, allenfalls auch in Absprache mit einer Fachstelle, einer besonderen Volksschule oder einer Regelschule. Anschliessend gibt die EB eine Empfehlung ab, wo das Kind angemessen geschult werden kann. Über die Zuweisung zu einem Schulplatz entscheidet schliesslich das Schulinspektorat. Falls mit einer Schulung auch eine Übernachtung einhergeht (heute in einem Sonderschulheim) und die Eltern damit nicht einverstanden wären, müsste die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB entscheiden.

Grundsätzlich muss eine besondere Volksschule ein zugewiesenes Kind aufnehmen. Das war bis anhin nicht der Fall. Gegen diese Entscheide der Schulinspektorate oder der KESB können selbstverständlich Rechtsmittel ergriffen werden.

Das Kind wird nun entweder integrativ in der Regelschule oder separat in einer besonderen Volksschule unterrichtet. Wir werden im Kanton Bern ca. 60 besondere Volksschulen haben. Das sind heutige Sonderschulen wie eine heilpädagogische Schule oder heutige Sonderschulheime für Kinder und Jugendliche, die auch über Nacht betreut werden.

Die ERZ wird mit den besonderen Volksschulen künftig Leistungsvereinbarungen abschliessen. Ziel der Vereinbarung ist es, weiterhin ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. Die Leistungsvereinbarungen werden den Institutionen einen Mix zwischen «Sicherheit» und «Spielraum» gewähren.

Die Löhne der Lehrpersonen sollen den besonderen Volksschulen effektiv abgegolten werden. D.h. der Kanton legt fest, wie viele Stellen in einer besonderen Volksschule abgegolten werden. Die besondere Volksschule stellt in diesem Umfang Lehrpersonen an. Deren effektive Lohnkosten werden vom Kanton übernommen. Damit haben die Lehrpersonen die Sicherheit, dass sie das gleiche Grundgehalt und den gleichen Gehaltsaufstieg wie die Lehrpersonen in der Regelschule erhalten. Dies ist wichtig, da bedingt durch die integrative Sonderschulung viele Lehrpersonen sowohl in besonderen Volksschulen als auch in Regeschulen unterrichten.

Die Sach- und Infrastrukturkosten wiederum werden wir den besonderen Volksschulen künftig pauschal abgelten, was ihnen gewisse Handlungsspielräume eröffnet.

Zu den Infrastrukturkosten: Bis anhin hat die GEF Investitionsprojekte von Sonderschulen oder Sonderschulheimen im Einzelfall behandelt. Das war relativ aufwändig und hatte lange Bearbeitungsfristen zur Folge. Zudem war die Infrastrukturausstattung der Institutionen entsprechend unterschiedlich. Künftig soll jede besondere Volksschule Infrastrukturpauschalen erhalten. Diese Mittel müssen dann zweckgebunden verwendet werden. Damit müssen sie Investitionskosten oder Kapitalmarktkosten und Abschreibungen finanzieren. Die GEF hat im Altersbereich mit diesem Modell gute Erfahrungen gemacht. Die Institution kann vor Ort angemessener entscheiden, welche baulichen Massnahmen zu welchem Zeitpunkt angezeigt sind.

Frau Regierungsrätin Häsler hat bereits betont, dass die Zuständigkeit für die Sonderschulbildung von der GEF zur ERZ übergehen wird. Das stimmt für den eigentlichen Schulteil. Bei besonderen Volksschulen mit einem Heimteil (also heutigen Sonderschulheimen) geht die Zuständigkeit für den Heimteil von der GEF an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) über. Diesbezüglich wird zurzeit das Gesetz über Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (FSG) erarbeitet. Das heisst, für dieselbe besondere Volksschule werden künftig zwei Direktionen zuständig sein. Wir haben REVOS 2020 in enger Zusammenarbeit mit der JGK erarbeitet und haben, wo möglich, auch dieselben Prozesse und inhaltlichen Lösungen definiert. Zudem werden beide Gesetze voraussichtlich auf den 1.1.2022 in Kraft treten.

Zum Schluss habe ich noch einen Hinweis zu den Schulen in Spitälern oder Kliniken: Schulen, in denen Kinder während Spitalaufenthalten unterrichtet werden. Auch sie werden künftig «besondere Volksschulen» sein. Bis anhin wurde die Schule des Inselspitals durch die ERZ gesteuert, die Klinikschule der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) und des Hôpital du jura bernois in Moutier jedoch durch die GEF. Künftig werden wir von der ERZ alle drei Schulen steuern und auch finanzieren. Wir beabsichtigen, diese Schulen nicht selber zu führen, sondern mit ihnen Leistungsverträge abzuschliessen.

Auch Spitalschulbildung ist Bildung!

Gerne übergebe ich wieder an Frau Regierungsrätin Christine Häsler.